

Nr.		tbl. fgr. pf.
	e) die Vorschriften Nr. 468 d. e. f. finden hier ebenfalls ihre volle Anwendung und passiren mehrere Spezial-Substitutoria zusammen nur mit	5
551.	Schriftliches Klage-Anbringen auch bei mühsamer Heraussetzung der Thatverhältnisse	8 Egr. bis 16 Egr. bis
552.	Einlassungs- und Exzeptions-Schreiben (in Form eines Promemoria)	16 Egr. bis 112
553.	Durchsicht früherer Akten mehrerer Bände, von jedem	8 5
554.	Abwartung eines Verhörstermins: a) ohne alle gütliche Verhandlungen, oder wenn der Gegentheil nicht erscheint	10 Egr. bis 16
	b) wenn gütliche Verhandlungen versucht werden	16 Egr. bis 21
	c) und wenn eine mühsame Beweisverörterung damit verknüpft wird.	21 Egr. bis 27
	d) kommt unter Mitwirkung des Sachwalters ein Haupt-Vergleich zu Stande	1 Thl. bis 112
	e) für Anhörung einer mündlichen Weisung, nichts.	
555.	Prorogationsgesuch, auch Kompromiß, wenn nicht der Sachwalter selbst die Hinderungs-Ursache ist	8
556.	Editions-gesuche, Interventionen und dergl. s. Klageanbringen Nr. 551.	
557.	Schreiben zu weiterer Heraussetzung der That- und Rechtsverhältnisse, wenn solches als zweckmäßig erachtet wird	10 Egr. bis 112
558.	Beiwohnung eines besondern Editions- oder Rekognitions-Termins	10 Egr. bis 16
559.	Beiwohnung einer Besichtigung, ausschließlich Heile- und Jebrunge-lesien, wobei nur die niedrigsten Anläge passiren wird dabei ein Vergleich vermittelt	8 Egr. bis 18 Egr. mehr. 24
560.	Erscheinen vor Gericht zu einer Vorlesung	8
561.	wenn aber damit eine mündliche Erklärung verbunden ist	10
562.	Reduktion über das Beweisverfahren	21 Egr. bis 124
563.	Anhörung der Eröffnung eines Bescheids, in Abwesenheit des Aukten, außerdem nichts	8
564.	Appellation	16 Egr. bis 1
565.	Gegenschrift des Appellaten	16 Egr. bis 112
566.	Abwartung eines gütlichen Verhör-Termins in der Appellation: Inbau	21 Egr. bis 27
	und wenn ein Vergleich zu Stande kommt	1 Thl. bis 112
567.	In terminis executivis und in allen hier nicht bemerzten Anlägen genau die Hälfte der Anläge des Ordinar-Prozesses, s. Nr. 468 ff. und zwar dann, wenn ein niedriger und höherer Satz bestimmt ist, die Hälfte des letztern.	
568.	Instruktion der Privat-Akten	2